

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss des Rates vom 13.05.2024 überein. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Warendorf mit Schreiben vom 19.04.2024 und 08.05.2024 angezeigt worden. Mit Verfügung vom 28.05.2024 hat der Landrat mitgeteilt, dass kommunalaufsichtliche Bedenken gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2024 und des Haushaltsplans nicht bestehen.

Die Haushaltssatzung 2024 mit ihren Anlagen wird im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 während der Dienststunden, und zwar

montags bis freitags
8:30 Uhr – 12:00 Uhr

dienstags und freitags
14:00 Uhr – 16:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Drensteinfurt, Fachbereich Finanzen, Landsbergplatz 7, Zimmer 55, und auf der Internetseite www.drensteinfurt.de zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drensteinfurt, 03.06.2024

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Bestätigung nach § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Ich bestätige, dass der Wortlaut der am 13.05.2024 vom Rat beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Drensteinfurt für das Haushaltsjahr 2024 mit dem Ratsbeschluss vom 13.05.2024 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird hiermit angeordnet.

Drensteinfurt, den 03.06.2024

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Angeschlagen am: 06.06.2024

Frühestens abzunehmen: 17.06.2024

Abgenommen am: _____

in Drensteinfurt

Rinkerode

Mersch

Ameke

Walstedde

Bekanntmachung steht auch als Download unter:
www.drensteinfurt.de bereit

Haushaltssatzung

der Stadt Drensteinfurt
für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt mit Beschluss vom 13. Mai 2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	35.365.660 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	39.571.750 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	392.530 €
somit auf	39.179.220 €

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.241.030 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	35.346.610 €

(nachrichtlich: globaler Minderaufwand von 392.530 € im Ergebnisplan)

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.669.030 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.253.980 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.053.060 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	254.390 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

5.584.950 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

18.749.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 3.813.560 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

Festgesetzt. 2.468.110 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 266 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 525 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 425 v.H. |

§ 7

Alle Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen eines Fachbereichs bilden ein Budget. (§ 21 KomHVO).

Innerhalb der Budgets ermächtigen Mehrerträge und Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen.

Unabhängig von den Budgets der Fachbereiche bilden die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die bilanziellen Abschreibungen, die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen und die Personal- und Versorgungsauszahlungen jeweils ein Budget. Außerdem bildet das Gebäudemanagement mit den Ergebnis- und Finanzkonten für die Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und baulichen Anlagen inklusive der zugehörigen Erträge sowie den Auszahlungen für Baumaßnahmen und für Möbel der Stadtverwaltung und des Baubetriebshofs inklusive der zugehörigen Einzahlungen jeweils ein Budget.

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 2 KomHVO wird auf 10.000 € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

§ 9

Vorübergehend dürfen Stellen von Beamtinnen und Beamten auch mit vergleichbaren Stellen von Tariflich Beschäftigten besetzt werden und Stellen von Tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Stellen von Beamtinnen und Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann entsprechend anzupassen.

Die in der Stellenübersicht (Teil A: Aufteilung nach der Gliederung) zum Stellenplan angebrachten Vermerke „ku“ und „kw“ lösen nachstehende Rechtsfolgen aus:

„ku“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers ist die Stelle umzuwandeln in eine Stelle mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe;

„kw“ = nach Ausscheiden oder Stellenwechsel der derzeitigen Stelleninhaberin bzw. des derzeitigen Stelleninhabers fällt die Stelle ersatzlos weg.